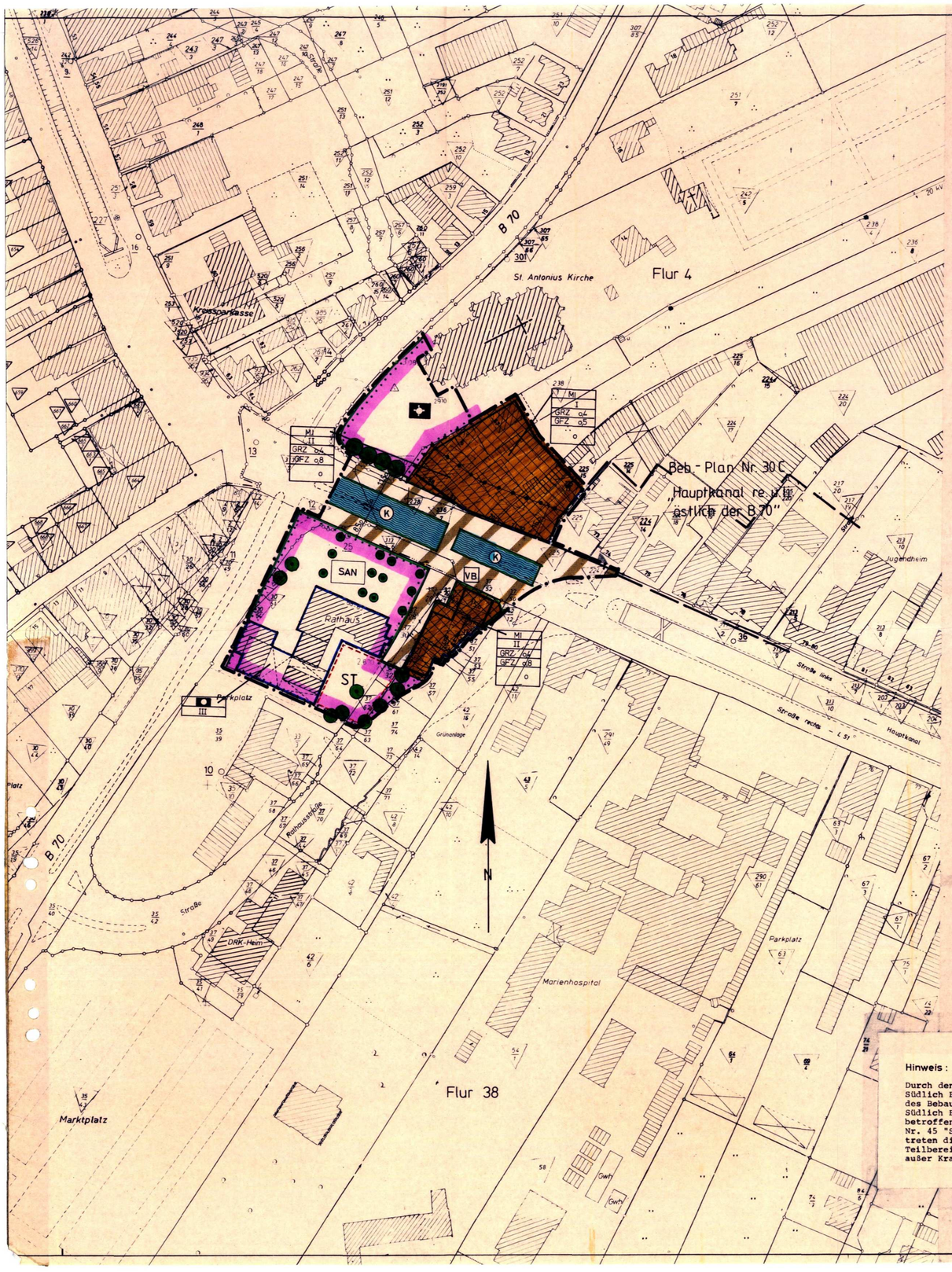

Planzeichenerklärung

PLANZEICHENVERORDNUNG v. 30.7.1981 / BAUNUTZUNGSVERORDNUNG v. 15.9.1977 — zuletzt geänd. durch d. dritte Verordnung v. 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BauGB

MI — Mischgebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BauGB

GFZ — Geschossflächenzahl

GRZ — Grundflächenzahl

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 (1) 2 BauGB

o — offene Bauweise

Baugrenze

EINRICHTUNGEN U. ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN U. PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
§ 9 (1) 5 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf

Öffentliche Verwaltungen

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsfl. besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

VB — Verkehrsberuhigter Bereich

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
§ 9 (1) 6 BauGB

Wasserflächen

K — Kanal

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern § (1) 25 b BauGB

Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN
§ 9 (1) 22 u. (7) BauGB

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen u. Gemeinschaftsanlagen

ST — Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Hinweis:

SAN — Der gesamte Änderungsbereich liegt innerhalb des Sanierungsgebietes

Hinweis:

Durch den Bebauungsplan Nr. 45 "Stadtmitte III - Südlich B 70" - 4. Änderung wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 "Stadtmitte III - Südlich B 70" und ein Teilbereich der 1. Änderung betroffen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 45 "Stadtmitte III - Südlich B 70" - 4. Änderung treten die Festsetzungen für den betroffenen Teilbereich des Ursprungsplanes und der 1. Änderung außer Kraft.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.4.87 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45/III beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.7.87 ortsüblich bekanntgemacht.

gez. Schenk
Stadtdirektor L. S.

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 3,4,38 Maßstab 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Meppen, Außenst. Papenburg
am: 2.10.86 Az.: A 1303/86

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.9.86)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 20.1.1988
Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg

L. S. gez. (Helke)
Leitender Vermessungsdirektor

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Stadt Papenburg
Stadtplanungsamt
Papenburg, den 15.1.1988
gez. Schömann
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.9.87 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.9.87 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 6.10.87 bis 5.11.87 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Papenburg, den 15.1.88

gez Schenk L. S.
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Papenburg, den

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Papenburg hat die 4. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.12.87 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 15.1.88

gez. Hövelmann L. S. gez. Schenk
Bürgermeister Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az.: 309.9-21102-54041/95) vom heutigen Tage gemäß § 11 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Oldenburg, den 29. 4. 88

Bezirksregierung Weser-Ems
Im Auftrage
gez. Trinter L. S.

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Die Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Papenburg, den

Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 15. 6. 88 im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 14 bekannt gemacht worden. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 15. 6. 88 in Kraft getreten.

Papenburg, den 21.7.88

gez. Schwede
Stadtdirektor I. A.

1. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
2. Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung (§ 215 (1) 2 BauGB) nicht geltend gemacht worden.

zu 1 Papenburg, den zu 2 Papenburg, den

zu 1 Stadtdirektor zu 2 Stadtdirektor

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (NGBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.1986 (NGBl. S. 323), hat der Rat der Stadt Papenburg die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „STADTMITTE III – SÜDLICH B 70" _____ bestehend aus der Planzeichnung und ~~den nebenstehenden~~ nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, 15.1.88

gez. Hövelmann L. S. gez. Schenk
Bürgermeister Stadtdirektor

1. Die Oberfläche der Fußböden im Erdgeschoß der Gebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 0,50 m über fertig ausgebautem Bürgersteig liegen. Die Stadt Papenburg kann ausnahmsweise eine Abweichung bis zu 0,50 m zulassen (§ 31 (1) BauGB).
2. Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten (§ 12 (1) NBauO) sind nicht direkt an Grundstücken zulässig, die an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.
3. Von der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze kann die Stadt Papenburg ausnahmsweise eine Abweichung um + 1 Geschoß zulassen, wenn sich dieses Geschoß im Dachraum befindet (§ 31 (1) BauGB).
4. Gemäß § 1 (9) BauNVO i.V.m. § 1 (5) BauNVO sind Spielhallen als sonstige Gewerbebetriebe im Mischgebiet unzulässig.

Hinweis:
Die textlichen Festsetzungen dieser Bebauungsplan-Änderung ersetzen die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes.

STADT PAPENBURG

4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 45 „STADTMITTE III – SÜDLICH B 70"

s. B-plan Nr. 45/L

Beglaubigt:
Papenburg, d. 20.7.1988
Das Stadtbauamt
i.A.

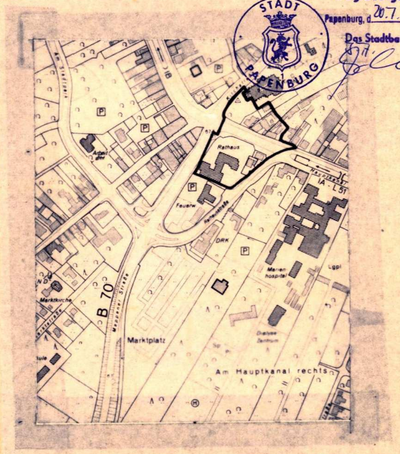

STADTPLANUNGSAMT PAPENBURG

MASSTAB: 1:1000	DATUM: 4.9.87	GEZ.: KOOP
PLANNUMMER: 45 III / 21	GEÄNDERT:	BEARB.: LANDECK